



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

Anlage 2: EMFTHA Begriffsbestimmungen

1. Ein Zuchtverband

ist gemäß VO(EU) 2016/1012 eine Züchtervereinigung, Zuchtorganisation oder öffentliche Einrichtung mit Ausnahme der zuständigen Behörden, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 4 Absatz 3 für die Durchführung eines Zuchtprogramms bei reinrassigen Zuchttieren, die in ein von ihm geführtes oder angelegtes Zuchtbuch eingetragen sind, anerkannt ist.

2. Ein reinrassiges Zuchttier

ist ein Pferd, das in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen ist oder aber vermerkt ist und für eine Eintragung dort in Frage kommt

3. Züchter

Als Züchter wird bezeichnet, wer mindestens ein eingetragenes Zuchttier besitzt und Mitglied bei der EMFTHA ist. Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

3. Ein Zuchtbuch

Ist ein Buch, Datenträger, Kartei das/der/die von einem Zuchtverband geführt wird und das/der/die aus einer Hauptabteilung sowie, falls der Zuchtverband dies beschließt, aus einer oder mehreren zusätzlichen Abteilungen für Tiere derselben Art, die nicht für eine Eintragung in die Hauptabteilung infrage kommen, besteht.

4. Die Hauptabteilung

ist der Teil eines Zuchtbuches, in den reinrassige Zuchttiere mit Angaben zu ihrer Abstammung und gegebenenfalls zu ihren Merkmalen eingetragen werden oder aber vermerkt werden und für eine Eintragung dort in Frage kommen.

5. Eine Klasse

ist eine horizontale Unterteilung der Hauptabteilung zur Eintragung von reinrassigen Zuchttieren nach ihren Merkmalen

6. Ein Merkmal

ist eine quantifizierbare vererbare Eigenschaft oder eine genetische Besonderheit eines Zuchttieres

7. Der Zuchtwert

Ist gemäß des Artikels 2 Nummer 16 der VO(EU) 2016/2012 eine Schätzung des erwarteten Einflusses des Genotyps eines Zuchttieres auf eine bestimmte Eigenschaft seiner Nachkommen.

8. Die Zuchtwertschätzung

ist ein statistisches Verfahren zur Schätzung des Zuchtwertes von Tieren anhand der Ergebnisse von Leistungsprüfungen



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

9. Die Tierzuchtbescheinigung

ist eine für das Zuchttier oder dessen Zuchtmaterial in Papierform oder in einer elektronischen Form ausgestellte Zuchtbescheinigung oder Bescheinigung oder ein Handelspapier mit Angaben über die Abstammung, Identifizierung und soweit verfügbar die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung.

10. Die Leistungsprüfung

ist ein Verfahren nach Artikel 25 der VO (EU) 2016/1012 zur Ermittlung der Leistungen von Tieren im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms, wobei die Leistung auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren und ihren Produkten umfasst.

11. Das Zuchtprogramm

Ist eine systematisch durchgeführte Tätigkeit wie die Erfassung, Selektion, Anpaarung und das Austauschen von Zuchttieren und deren Zuchtmaterial, die konzipiert und durchgeführt werden, um das Auftreten erwünschter phänotypischer und/ oder genotypischer Eigenschaften in der angestrebten Zuchtpopulation zu bewahren oder zu fördern.

12. Ursprungszuchtbuch

Die Missouri Fox Trotting Horse Breeding–Association (MFTHBA) in AVA, USA ist die Organisation, die das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Missouri Foxtrotte im Sinne der Vorgaben der EU führt. Die in dem Rulebook und den Principles of the Breed formulierten Grundsätze der MFTHBA sind für alle Filialzuchtbücher bindend.

13. Filialzuchtbuch

Die EMFTHA führt ein sogenanntes Filialzuchtbuch für die Rasse Missouri Fox Trotter. Es wird gemäß Verordnung EG 90/427/EWG unter Einhaltung der Vorgaben und der Grundsätze im MFTHBA Rulebook und Principles of the Breed geführt.

14. Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

15. Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Klasse der Hauptabteilung des Hengstbuches in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

16. Equidenpass (inklusive Tierzuchtbescheinigung)

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie nach der VO(EU)2015/262 und wird von der Zuchtverband für alle registrierten Pferde in einem einheitlichen Format inklusive Tierzuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Pferden, für die ein Equidenpaß ohne Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wurde, die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen der EMFTHA erfüllen, kann auf Antrag der Equidenpass um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt werden.



EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

17. Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde dient das, durch die MFTHBA ausgestellte und durch die EMFTHA gemäß des Zuchtprogramms ergänzte, Certificate of Registration. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

18. Internationale Lebensnummer (UELN)

Die Internationale Lebensnummer (UELN für Universal Equine Life Number) ist ein 15-stelliger alphanumerischer Code der bei der Registrierung eines Pferdes von dem Züchterverband auf Lebenszeit vergeben wird.

19. Transponder

Die Pferde werden mit einem Transponder gekennzeichnet. Der Transponder wird für alle zu registrierenden Pferde mit einem 15-stelligen Zahlencode (§ 44 Nr. 2 ViehVerkV vom 03.03.2010), nur von den amtlich hierzu zugelassenen Organisationen auf Antrag des Tierhalters ausgegeben. Der Transpondercode ist in Deutschland nicht identisch mit der UELN.

20. Meldefristen

Eine Züchtervereinigung sieht nach den Vorgaben der Verordnung über Zuchtorganisationen (TierZOV) vom 29. April 2009 insbesondere Meldefristen zur Kennzeichnung der Pferde, Angabe von Abfohlmeldungen und Deckdatenmeldungen vor, für die ihre Züchtermitglieder verantwortlich sind.

21. TierZOV

Verordnung über Zuchtorganisationen, Tierzuchtorganisationsverordnung (TierZOV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

22. TierZG

Tierzuchtgesetz (TierZG), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

23. ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt

24. ADMR

Die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

25. ISAG

International Society for Animal Genetics (Internationale Vereinigung für Tiergenetik). Die ISAG führt alle zwei Jahre sog. Ringversuche zur genetischen Typisierung von Hauspferden durch.

26. DVO (Durchführungsverordnung)

27. EU (Europäische Union)

28. CoR (Certificate of Registration)

29. KOM (Kommission)